



Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LAU Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen)

HBV Anlagen (Herstellen, Behandeln, Verwenden)

1. Angaben zum Betreiber

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon		Email	

2. Angaben zum Standort

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung		Flur-Nr.	
Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet?	ja nein		

3. Angaben zur Lagerung

Stoffbezeichnung	Volumen (m ³)	WGK
Bezeichnung der Anlage	Inbetriebnahme (Jahr)	Betriebsweise (z. B. 1 x wöchentlich)
Anlagenvolumen (max in m3)	Wassergefährdungsklasse (WGK)	Gefährdungsstufe A bis D nach VAWS

Hinweis zur maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK): Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, ist die höchste WGK maßgebend, falls das zugehörige Volumen mehr als 3% des max. Anlagenvolumens übersteigt. Ist der Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrige WGK anzusetzen.

Art der Lagerung	im Freien	überdacht	im Gebäude	unterkellert
Behälter		einwandig doppelwandig Kunststoffinnenhülle	Stahl Beton Kunststoff	
Rückhaltevolumen				
Technische Schutzvorkehrungen	Schutzvorkehrungen sind getroffen (z. B. Bereitstellung von Binde- und Löschmitteln)			
	Leckanzeigegerät			
	Grenzwertgeber			
	Sonstiges			
	Auffangraum/Bodenwanne, ölfester Anstrich, Kunststoffbeschichtung			% der maximalen Lagermenge
	Stahlwanne, allg. bauaufsichtl. Zulassung			% der maximalen Lagermenge
Betriebsanweisungen mit Alarm und Maßnahmenplan (ggf. Beiblatt)				
Sonstiges				
Rohrleitungen	oberirdisch		unterirdisch	
<p>Überprüfung durch einen Sachverständigen bei unterirdischen Lagertanks bzw. oberirdischen Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 l (10m³).</p> <p>Der Betreiber hat gemäß § 62 Abs. 4 WHG und § 19 der Anlagenverordnung –VAwS – durch Sachverständige nach §18 VAwS überprüfen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen mit unterirdischen Heizölbehältern • Anlagen mit oberirdischen Heizölbehältern mit einem Gesamtrauminhalt von über 10000l (10m³) • Unterirdische Rohrleitungen, auch wenn sie Teile einer nicht prüfpflichtigen Anlage sind. • Anlagen, für die Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 63 WHG, in einer gewerberechlichen Bauartzulassung oder in einer baurechlichen Zulassung vorgeschrieben sind. • Oberirdische Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sowie in Gebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern mit einem Gesamtrauminhalt von über 1000l • Prüfpflichtige Anlagen die stillgelegt werden. Diese sind jedoch vorher von einem dafür zugelassenen Fachbetrieb zu reinigen. <p>Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder unzutreffende oder unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis € 5000 geahndet werden.</p>				
Ort, Datum			Unterschrift	

Hinweis: Das beiliegende Informationsblatt bzgl. Erhebung der Daten nach der DSGVO ist Bestandteil dieses Formulars.

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug von Umweltrecht aus den Bereichen des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzrechts im Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Rosenheim

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, poststelle@rosenheim.de, 08031/365-1100

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, datenschutz@rosenheim.de, 08031/365-1070

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Vollzug des Umweltrechts in den Bereichen Immissionsschutz, Wasserrecht und Bodenschutz in der Funktion als Kreisverwaltungsbehörde und als

- Untere Immissionsschutzbehörde
Genehmigungsverfahren nach dem Immissionsschutzrecht (Bundesimmissionsschutzgesetz und Bayerisches Immissionsschutzgesetz) und den dazu ergangenen Verordnungen sowie technischen Regeln und Anweisungen
Überwachungstätigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Untere Wasserbehörde und der Gewässeraufsicht
Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrecht und den dazu ergangenen Verordnungen
Gewässeraufsicht
- Untere Bodenschutzbehörde
Aufgaben und Maßnahmen nach dem Bodenschutzrecht und den dazu ergangenen Verordnungen

Die Daten werden in Registern und Akten bzw. digital in Tabellen und in Textdokumenten gespeichert, um die wasserrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG 2018, Art. 1, 2 und 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 58 und 63 BayWG Art. 10 BayBodSchG

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:

- interne Fachstellen wie Baubehörde, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde, Planungsamt oder Verkehrsbehörde usw.,
- externe Fachstellen wie Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Polizei oder Bayer. Verwaltungsgerichte usw.,
- Bauherrn, Architekten, Unternehmer, Fachbüros, Sachverständige, Nachbarn und sonstige Beteiligte,

um die verfahrensrechtlichen Vorschriften sowie Informationspflichten einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Keine Weitergabe an ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Rosenheim dauerhaft gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nicht einschlägig.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stadt Rosenheim benötigt Ihre Daten, um die Aufgaben im Umweltrecht als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde wahrnehmen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden.

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Nicht einschlägig.